

Geschäftsnummer:

4 KLS 503 Js 2306/06



Landgericht Mannheim
4. Große Strafkammer

Beschluss

vom 08. Januar 2008

Strafsache gegen

Sylvia Stolz

wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a.

hier: Anträge 1 bis 3 aus der Hauptverhandlung vom 08.01.2008 (Anlagen 2 bis 4 zu diesem Hauptverhandlungsprotokoll)

Die in der Hauptverhandlung vom 08. Januar 2008 gestellten 3 Anträge werden abgelehnt.

Gründe

In der Hauptverhandlung am 08.01.2008 hat die Angeklagte 3 Anträge gestellt, von denen sich Rechtsanwalt Bock einen Antrag (Anlage 2) zu eigen gemacht und in der Hauptverhandlung verlesen hat.

Der als Beweisantrag bezeichnete Antrag 1 (Anlage 2 zum Hauptverhandlungsprotokoll), mit dem beantragt wird, einen Sachverständigen für Zeitgeschichte auf dem Gebiet der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden mit dem Ziel zu vernehmen, dass begründete Zweifel an einer

millionenfachen Vernichtung der Juden bestehen, weil u.a. die Opferzahlen auch in der etablierten Geschichtsschreibung ständig nach unten korrigiert worden seien, unterfallen dem Ablehnungsgrund der Offenkundigkeit, hier des Holocaust.

Der als Beweisantrag bezeichnete Antrag 2 (Anlage 3 zum Hauptverhandlungsprotokoll), mit dem beantragt wird, einen Sachverständigen für Zeitgeschichte auf dem Gebiet der Holocaust-Historiographie mit dem Ziel zu vernehmen, dass das Buch Saul Friedländers "Das Dritte Reich und die Juden" kein Geschichtswerk sei, sich ausschließlich auf Sekundärliteratur beziehe und der Verfasser keine eigenen Forschungen betreibe, ist aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, da sich die Kammer im Rahmen dieses Verfahrens auf Saul Friedländer nicht beziehen wird.

Der Antrag 3 (Anlage 4 zum Hauptverhandlungsprotokoll), mit dem beantragt wird, die Kammer möge darlegen, weshalb sie gegenüber den in einem Artikel von Fritjof Meyer in einer Ausgabe des Magazins Spiegel genannten Opferzahlen von einer mindestens 6-fachen Anzahl an Opfern ausgehe, wird abgelehnt, da es sich bei der millionenfachen Vernichtung von Juden um eine allgemeinkundige Tatsache handelt, die jedermann kennt, bei der es sich quasi um eine Selbstverständlichkeit handelt, weshalb sich eine Erörterung erübrigt (KK-Herdegen StPO, 5. Aufl., § 244 Rn. 72 m.w.N. sowie ferner Rn. 69 a). Die Allgemeinkundigkeit einer Tatsache - vorliegend: die Offenkundigkeit des Holocaust - wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich die Angeklagte beharrlich weigert, Tatsachen anzuerkennen.

(Anlage 5 des Hauptverhandlungsprotokolls vom 08.01.2008)